werden. Eine Lagerung in geschlossenen Räumen darf auf keinen Fall erfolgen, denn hier ist die Gefahr der Schimmelbildung am größten.

(2) Die VEAB haben im Rahmen ihrer Planauflagen über die Lieferung von Kastanien und Eicheln mit den Trocknungsbetrieben Lieferverträge abzuschließen.

Die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften haben in Höhe ihrer Planauflage mit dem VEAB über die von ihnen zu liefernden Kastanien und Eicheln Kauf- und Lieferverträge abzuschließen.

- (3) Die Lieferung der Kastanien und Eicheln an die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie mit der Trocknung beauftragten Betriebe hat Zug um Zug nach Zusammenstellung einer Waggonladung im Rahmen der Kauf- und Lieferverträge durch die VEAB entsprechend den im § 2 Abs. 3 festgesetzten Abgabepreisen zu erfolgen.
- (4) In den Fällen, wo sich am Orte VEB Mastanstalten, Mästereien der VEG und andere kommunale Mästereien befinden, sind die gesammelten Eicheln diesen Betrieben direkt gemäß dem im § 2 Abs. 3 genannten Abgabepreis zuzuführen. Bei der Verfütterung der Eicheln sind die gleichen Vorschriften zu beachten, wie bei Verwendung von Küchenabfällen. (Vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1955 zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh [GBl. I S. 363].)
- (5) Bei Stellung von Leihsäcken durch den Verlader für das Abdichten der Waggons sind die Bestimmungen der Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294) anzuwenden.

Diese Bestimmungen sind auch für die Lieferung der getrockneten Kastanien und Eicheln an die Mischfutterbetriebe in Anwendung zu bringen. <sup>6</sup>

(6) Neben dieser Sammlung von Kastanien und Eicheln für Futterzwecke wird auf Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Beschaffung von Saatgut die Sammlung von Eicheln bestimmter Arten -organisiert.

- Die Unterabteilungen Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke haben vor Beginn der Sammelaktion öffentlich bekanntzugeben, in welchen Gebieten die Sammlung des Saatgutes erfolgen soll und in welchen Gebieten die Sammlung von Kastanien und Eicheln für Futterzwecke durchgeführt werden kann.
- (7) Mit Besitzern von Gärten und Parkanlagen (Kastanien- und Eichenbeständen), die nicht selbst die Kastanien und Eicheln sammeln, sind Vereinbarungen über die Sammlung der dort anfallenden Kastanien und Eicheln zu treffen.
- (3) Der Aufkauf von Kastanien und Eicheln ist nur den VEAB und den vom VEAB beauftragten Aufkaufstellen sowie den Konsumgenossenschaften, die deutlich sichtbar zu kennzeichnen sind, gestattet.

§ 4

- (1) Die VVEAB und VEAB haben monatlich über die Erfassung und die Auslieferung von Kastanien und Eicheln an die Trocknungsbetriebe auf den Pendelkarten für die Warenbewegung von Futtermitteln zu berichten. \*
- (2) Die für den Aufkauf von Kastanien und Eicheln eingeschalteten genossenschaftlichen und privaten Be^triebe sind verpflichtet, den VEAB am 30. jeden Monats erstmalig am 30. September 1955 über die Ergebnisse des Aufkaufs zu berichten.
- (3) Den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise, VVEAB und VEAB obliegt die Kontrolle dieser Anordnung.

§ 5

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1954 zur Sammlung von Kastanien und Eicheln (ZBL S. 408) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: V o s s Stellvertreter des Staatssekretärs

## Berichtigung

In der Preisanordnung Nr. 418 vom 14. Juni 1955 — Anordnung über die Preise für Rohtabak, unfermentiert — (GBl. I S. 417) muß es in der Anlage 2 unter II. Abschlag in der letzten Zeile bei Hauptgut richtig heißen:

"Ist als Güteklasse III abzunehmen."

## Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 87

Das Erfassungsredit 1955

Die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der im Jahre 1955 geltenden Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen.